



Änderungsantrag
der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP im
Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen ¹

zum Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz) -
BT-Drucksache 20/3936²

Siehe Anlage

¹ Textgleich mit Ausschussdrucksache 20(24)074 im Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen

² Zu TOP 15a der 31. Sitzung am 9. November 2022

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag
der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
FDP

- Drucksache 20/3936 -

Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Wohngeldes (Wohngeld-Plus-Gesetz)

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3936 mit folgender Maßgabe, im Übrigen
unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung wird wie folgt gefasst:

**„Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zu Änderung
anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz)“.**

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe a wird das Wort „der“ durch das Wort „die“
ersetzt.

b) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird das Wort „der“ durch das Wort „die“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

**‚b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Wörtern „nach Ab-
satz 1“ die Wörter „oder einer entsprechenden strukturellen
Änderung der höchstens zu berücksichtigenden Miete oder
Belastung“ eingefügt.‘**

cc) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.

c) Nummer 8 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

‚b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

**„Die Entscheidung über den Wohngeldantrag ist durch die
Wohngeldbehörde schriftlich zu erlassen.“**

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe
„Satz 3“ ersetzt.‘

d) In Nummer 9 wird die Angabe „18 Monate“ durch die Angabe „24 Mo-
nate“ ersetzt.

e) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

**„Über den Wohngeldanspruch ist endgültig zu entscheiden, sofern
die vorläufige Entscheidung nicht der endgültigen Entscheidung
entspricht. Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilli-
gungszeitraums keine endgültige Entscheidung, gilt eine vorläufig
bewilligte Zahlung als endgültig festgesetzt. Dies gilt nicht, wenn
die wohngeldberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 4**

eine endgültige Entscheidung beantragt oder wenn die Wohngeldbehörde Kenntnis von Tatsachen erlangt, dass der Wohngeldanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufige Zahlung besteht und sie über den Wohngeldanspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntniserlangung von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Zahlung, endgültig entscheidet.“

- bb) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 - „§ 30a gilt entsprechend.“
- f) Nummer 11 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - ,a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „der Beträge“ durch die Wörter „des Gesamtbetrages“ ersetzt und wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird die Angabe „15 Prozent“ durch die Angabe „10 Prozent“ ersetzt.
 - ,11a. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

„§ 30a

Bagatellgrenze bei Rückforderungen

Zur Erprobung einer Bagatellgrenze wird nach Aufhebung der Bewilligung oder Feststellung der Unwirksamkeit eines Wohngeldbescheides durch die Wohngeldbehörde bis zu einer Höhe von 50 Euro von einer Erstattung überzahlten Wohngeldes abgesehen. Dies gilt auch in Fällen einer Aufrechnung oder Verrechnung. Die Erprobung dauert bis zum 31. Dezember 2025.“ ‘

- h) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
 - ,12a. § 39 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:
 - „Bis einschließlich 2025 fließen daneben auch die Einschätzungen der Länder zu den Wirkungen der dauerhaften Heizkostenkomponente nach § 12 Absatz 6 und der Klimakomponente nach § 12 Absatz 7 ein.“
 - b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:
 - „(3) Zum Zwecke der Evaluierung berichten die Länder nach Ablauf von zwei Jahren spätestens bis zum

31. März 2025 gegenüber dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen über die maßgeblichen Kennzahlen der Experimentierklausel des § 30a.“ ‘

- i) In Nummer 13 werden in § 42d Absatz 2 Satz 1 die Wörter „oder des § 28 Absatz 2“ gestrichen.

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

Änderung des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes

Das Wohnungslosenberichterstattungsgesetz vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministeriums für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „in der Bundesregierung für die Berichterstattung über die Wohnungslosigkeit federführend zuständige Bundesministerium“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt, werden die Wörter „erstmalig im Jahr 2022“ gestrichen und wird das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.‘
4. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.
5. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 4 eingefügt:

, Artikel 4

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 131 wie folgt gefasst:

„§ 131 Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes“.
2. § 131 wird wie folgt gefasst:

„§ 131

Übergangsregelung aus Anlass des Wohngeld-Plus-Gesetzes

(1) Abweichend von § 2 sind Leistungsberechtigte für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht verpflichtet, Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz in Anspruch zu nehmen.

(2) § 95 Satz 1 findet in den Fällen nach Absatz 1 keine Anwendung.““

6. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe

„Heidenau, Stadt	II“
------------------	-----

wird eine neue Zeile mit der Angabe

„Hohenstein-Ernstthal	I“
-----------------------	----

eingefügt.

b) Die Angabe

„Pirna, Stadt	IV“
---------------	-----

wird durch die Angabe

„Pirna, Stadt	II“
---------------	-----

ersetzt.

7. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 6.

Begründung

Zu Nummer 1 (Änderung der Gesetzesbezeichnung)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung des Artikels 2.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (Änderung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht war im Hinblick auf die singuläre Nennung der Klimakomponente in der Überschrift anzupassen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa (Änderung der Überschrift)

Die Überschrift war im Hinblick auf die singuläre Nennung der Klimakomponente anzupassen.

Zu Doppelbuchstabe bb (Änderung des § 12 Absatz 4 Satz 1 WoGG)

Die Einfügung stellt klar, dass eine strukturelle Änderung der höchstens zu berücksichtigenden Miete oder Belastung (zum Beispiel durch die Ergänzung einer zusätzlichen Komponente wie der Klimakomponente) einer Anpassung der

Höchstbeträge mit Blick auf die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gemeinden zu Mietenstufen gleichsteht. Das Mietenniveau wird vom Statistischen Bundesamt bei einer Anpassung der Höchstbeträge festgestellt. Mit einer zusätzlichen Komponente wie zum Beispiel der Klimakomponente wird die höchstens zu berücksichtigende Miete oder Belastung nicht mehr allein durch die Beträge nach § 12 Absatz 1, sondern durch die Summe beider Beträge begrenzt. Eine zusätzliche Komponente erhöht damit die höchstens zu berücksichtigenden Beträge für Miete oder Belastung und verändert auch die Relationen der höchstens zu berücksichtigenden Mieten oder Belastungen in den verschiedenen Mietenstufen zueinander. Auch aufgrund dieser strukturellen Änderungen ergibt sich die Notwendigkeit einer Neuordnung der Gemeinden zu den Mietenstufen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe c (Änderung des § 24 Absatz 2 WoGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Voranstellung eines Satzes 1.

Zu Buchstabe d (Änderung des § 25 Absatz 1 Satz 2 WoGG)

Die Möglichkeit der Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 24 Monate bei gleichbleibenden Verhältnissen dient der Flexibilisierung des Verwaltungshandelns, der Verwaltungsökonomie sowie der Entlastung der Bürger.

Zu Buchstabe e (Änderung des § 26a Absatz 3 WoGG)

Der ergänzte Absatz 3 ermöglicht zwei Formen der abschließenden Bearbeitung der vorläufigen Zahlungen. Soweit im weiteren Verfahren festgestellt wird, dass die zunächst bewilligte Leistung nicht der endgültig festzusetzenden entspricht oder wenn die wohngeldberechtigte Person die endgültige Festsetzung beantragt, ist endgültig über den Anspruch zu entscheiden. Soweit jedoch innerhalb eines Jahres nach Ablauf des betroffenen Bewilligungszeitraums keine endgültige Entscheidung erfolgt, gelten die vorläufig bewilligten Leistungen als endgültig festgesetzt.

Die Entscheidung über die vorläufige Zahlung nach § 26a Absatz 1 stellt eine Wohngeldbewilligung im Sinne des § 6b Bundeskindergeldgesetzes dar, unabhängig von einer endgültigen Entscheidung oder einer Umwandlung in diese nach Absatz 3.

Auf diese Weise können für die Vielzahl der zu erwartenden vorläufigen Zahlungen praxisingerechte Bearbeitungen in den Wohngeldbehörden ermöglicht werden, die auch den Interessen der Wohngeldberechtigten hinreichend Rechnung tragen.

Im Fall von Überzahlungen ist von einer Rückforderung bis zur Grenze von 50 Euro abzusehen.

Zu Buchstabe f (Änderung des § 27 Absatz 1 WoGG)

Die Einführung einer möglichen Verlängerung des Bewilligungszeitraums auf 24 Monate in § 25 Absatz 1 Satz 2 soll zum Schutz vor einem zu langen Zeitraum der Nichtberücksichtigung von etwaigen Einkommensverringerungen oder Erhöhungen der zu berücksichtigenden Miete oder Belastung mit einer grundsätzlichen Absenkung der 15-Prozent-Schwelle auf 10 Prozent flankiert werden.

Zu Buchstabe g (Einführung eines neuen § 30a WoGG)

Die Einführung einer Bagatellgrenze im Rahmen einer Experimentierklausel dient vor dem Hintergrund steigender Antragszahlen im Wohngeld aufgrund der Wohngeldreform 2023 der Entlastung bei Rückforderungen von Wohngeld und

damit der Verwaltungsökonomie. Die Bagatellgrenze soll nach einem Zeitraum von zwei Jahren evaluiert werden (vgl. § 39 Absatz 3 neu).

Zu Buchstabe h (Änderung des § 39 WoGG)

Zu Doppelbuchstabe aa

In der Evaluierung der Wohngeldreform 2023 werden alle Reformelemente einschließlich der Heizkostenkomponente und der Klimakomponente sowie die Datengrundlagen für die Zuordnung der Gemeinden zu Mietenstufen berücksichtigt. Eine Weiterentwicklung der Klimakomponente wird geprüft, sobald rechtssichere Energieausweise flächendeckend verfügbar sind, an die begünstigende Regelungen angeknüpft werden können.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach Ablauf von zwei Jahren soll eine Evaluierung der Wirkungen der mit § 30a eingeführten Bagatellgrenze auf Grundlage der Auswertungen der Länder erfolgen.

Zu Buchstabe i (Änderung des § 42d Absatz 2 Satz 1 WoGG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (Einfügung von Artikel 2, Änderung des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes)

Zu Buchstabe a

Durch Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen wurde die federführende Zuständigkeit für das Politikfeld Wohnungslosigkeit in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen übertragen. Dies beinhaltet insbesondere die Erstellung der Wohnungslosenberichterstattung nach § 8 Wohnungslosigkeitsberichterstattungsgesetz, sowie der hierfür erforderlichen Gewinnung von Informationen und Analysen über Umfang und Struktur besonderer Formen von Wohnungslosigkeit. Die Änderungen in § 7 dienen der Sicherung dieser Zuständigkeitsübertragung.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Absatz 2 wird neu gefasst. Auf Grund der fachlichen Betroffenheit mehrerer Bundesministerien soll der Bericht nicht mehr von einem Bundesministerium allein verantwortet werden, sondern von der Bundesregierung gemeinsam. Dies wird durch die Änderung nachvollzogen. Da der erste Bericht noch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstmals im Laufe des Jahres 2022 erstellt und veröffentlicht wird, ist die Jahresangabe zu streichen. Der folgende, zweite Bericht wird dann in zwei Jahren, also im Jahre 2024, von der Bundesregierung vorgelegt.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einfügung von Artikel 2.

Zu Nummer 5 (Einfügung von Artikel 4, Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Änderung der Inhaltsübersicht folgt aus der Neufassung von § 131 SGB XII.

Zu Nummer 2

Die in Artikel 2 des Entwurfs des Wohngeld-Plus-Gesetzes für das SGB II enthaltene Übergangsregelung wird im SGB XII übernommen. Die Regelung dient dem Ziel, Verwaltungsaufwand zu vermeiden, der durch die aus dem Nachrangprinzip des SGB XII resultierenden Aufforderungen der Träger der Sozialhilfe, Wohngeld zu beantragen, resultieren würde. Absatz 2 stellt klar, dass auch die Feststellung eines Wohngeldanspruchs durch den Träger der Sozialhilfe für am 31. Dezember 2022 laufende Bewilligungszeiträume oder Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 30. Juni 2023 beginnen, nicht durchzuführen ist.

Dadurch entstehen gegenüber dem Gesetzentwurf der Bundesregierung um rund 120 Millionen Euro geringere Haushaltsausgaben beim Wohngeld in 2023.

Die zusätzlichen Haushaltsausgaben im Wohngeld aufgrund des Wohngeld-Plus-Gesetzes werden in Folge dessen für das Jahr 2023 auf 3,58 Milliarden Euro (Bund und Länder je zur Hälfte) beziffert.

Zu Nummer 6 (Änderung der Wohngeldverordnung)

Aufgrund eines Fehlers bei der Datenverarbeitung der Statistischen Ämter ist eine Korrektur bei der Mietenstufenzuordnung für zwei Gemeinden erforderlich. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einfügung von Artikel 2 und 4.

Zu Nummer 7

Es handelt sich um eine Folgeänderung im Zuge der Einfügung von Artikel 2 und 4.